

Insofern ist der Einschätzung des Bezirksgerichts über die nicht ausreichenden Entlassungsgründe zuzustimmen. Daß der Kläger wiederholt gegen seine Arbeitspflichten verstoßen hat, steht außer Zweifel und muß auch von ihm eingeräumt werden. So hat er während seiner Freistellung von der Arbeit aus ärztlich angezeigten Gründen dreimal die Bestimmungen der Krankenordnung verletzt, indem er Konzerte gab und die Ausgehzeit überschritt. Er hat weiter entgegen ihm erteilten Weisungen zweimal den für ihn festgelegten Theaterdienst während der Vormittagsstunden aus nicht zu billigen Gründen nicht wahrgenommen. Diese Diszipliniwidrigkeiten stellen sich als nicht unerhebliche schuldhaft begangene Arbeitspflichtverletzungen dar, denen energisch widersprochen werden muß und die es deshalb rechtfertigten, hiergegen mit disziplinarischen Mitteln einzuschreiten. Dennoch können sie nicht als so schwerwiegend beurteilt werden, daß nur die fristlose Entlassung hätte zur Anwendung kommen müssen. Im gegebenen Fall bestand jedenfalls keine Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere der Pflichtverletzungen und den sich aus der fristlosen Entlassung für den Kläger ergebenden Konsequenzen.

Aus alledem ergibt sich, daß das Bezirksgericht mit der Aufhebung des kreisgerichtlichen Urteils und der Zurückverweisung des Streitfalls zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht das Gesetz verletzt hat (§ 51 Abs. 2 AGO). Es hätte vielmehr selbst über die Berechtigung des vom Verklagten eingelegten Einspruchs (Berufung) befinden und diesen als unbegründet zurückweisen müssen, weil die Entscheidung des Kreisgerichts mit dem Gesetz übereinstimmt.

Auf den Kassationsantrag hin war deshalb die Gesetzlichkeit wiederherzustellen, indem das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben und im Wege der Selbstentscheidung der Einspruch (Berufung) des Verklagten als unbegründet zurückzuweisen war (§ 9 Abs. 2 AGO). Damit erlangt das Urteil des Kreisgerichts Rechtskraft, mit dem zutreffend der Beschluß der Konfliktkommission aufgehoben und die fristlose Entlassung für unwirksam erklärt worden waren.

Hinweis

Die Medizinische Gesellschaft der DDR zum Studium der Lebensbedingungen und der Gesundheit veranstaltet vom 21. bis 23. November 1974 in Berlin eine Tagung zum Thema:

Sexualverhalten und unsere gesellschaftliche Verantwortung

Diese Veranstaltung mit Medizinern verschiedener Fachrichtungen, Juristen, Psychologen, Pädagogen und anderen Gesellschaftswissenschaftlern soll der Weiterentwicklung und Festigung der interdisziplinären Zusammenarbeit dienen.

Einleitungsreferate werden u. a. folgende Themen behandeln:

— Gesellschaftliche und biologische Voraussetzungen des Sexualverhaltens

— Sozialistisches Moral- und Sexualverhalten

— Die Sexualität in der bürgerlichen Gesellschaft.

Zu folgenden Komplexen sind eine Reihe von Kurzreferaten vorgesehen:

— Entwicklung des Partnerbewußtseins

— Die Verantwortung gegenüber dem Kind

— Sexualerziehung im Elternhaus und in der Schule

— Sexualverhalten in den verschiedenen Altersklassen

— Sexuelles Fehlverhalten und seine Therapie.

Einladungen zu dieser Tagung sind auf Anforderung beim Sekretariat der Gesellschaft erhältlich. Interessenten wenden sich an jfrau Flick, Geschwulstklinik der Charité, 104 Berlin, Schumannstr. 20/21.

Inhalt

	Seite
Dr. Gerd Seidel:	
Die Definition des Begriffs der Aggression — Geschichte und aktuelle Probleme	509
Dr. Karl-Heinz Beyer:	
Die Mitwirkung der Parteien im Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren	515
Prof. Dr. habil. Heinz Püschel:	
Zum Verhältnis von Klagerecht und Prozeßökonomie	520
Gerhard Jäschke:	
Verbesserung der Arbeit des Vollstreckungssekretärs	522
Zur Diskussion	
Peter Gäse:	
Die Verantwortung des Staatsanwalts zur Sicherung der differenzierten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren	524
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole	
Reform-Kehraus	527
Fragen und Antworten	528
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht:	
Zu den Voraussetzungen einer wiederholten Einweisung in ein Jugendhaus	529
Oberstes Gericht:	
Zur Abkürzung der Ladungsfrist und zur Aufgabe des Gerichts, die Mitwirkung eines Kollektivvertreters zu sichern	531
Zivilrecht	
BG Karl-Marx-Stadt:	
Zur Verpflichtung, Imker vor der Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel zu benachrichtigen	531
BG Cottbus:	
Zur Berücksichtigung von Trinkgeldern beim Schadensersatzanspruch eines durch einen Verkehrsunfall Geschädigten	533
BG Leipzig:	
Zur leistungsgerechten Honorierung eines Schriftwerkes, das in Erfüllung von Arbeitspflichten entstanden ist	534
Familienrecht	
Oberstes Gericht:	
1. Zum Charakter einer Werkwohnung und zu den Voraussetzungen ihrer Zuweisung an den nicht betriebsangehörigen Ehegatten.	
2. Zu den Voraussetzungen, unter denen das Gericht bei der Vermögensteilung ungleiche Anteile am gemeinschaftlichen Eigentum festlegen kann	536
Arbeitsrecht	
Oberstes Gericht:	
Zur Bedeutung vorausgegangener Diszipliniwidrigkeiten für eine fristlose Entlassung	538